

# Bundessozialgerichtsurteil zur Vergütung in der Häuslichen Krankenpflege

## Mehr Spielraum für Pflegedienste

Von Sascha Iffland, Rechtsanwalt

Im November 2009 hat das Landessozialgericht Hessen entschieden, dass für Verträge der Häuslichen Krankenpflege die Bindung an die Grundlohnsummensteigerung nicht gelten muss – und eine höhere Steigerungsrate durchaus gerechtfertigt sein kann. Diese Entscheidung hat jetzt das Bundessozialgericht in einem Urteil vom 25. November bestätigt. Zudem stärkten die Richter die Stellung der Schiedsperson.

**Kassel/Darmstadt.** Preisverhandlungen zur Häuslichen Krankenpflege nach § 132a SGB V stoßen immer wieder an Grenzen. Unter Berufung auf den Grundsatz der Beitragsstabilität (§ 71 Abs. 1 und 2 SGB V) verweisen die Krankenkassen regelmäßig auf die jeweilige Grundlohnsummensteigerung als Obergrenze des Verhandlungsspielraums. Dies ist aus zwei Gründen problematisch: Zum einen wird auf ein in der Vergangenheit gefundenes Vergütungssystem aufgesetzt. Der Ausgleich von strukturellen Fehlern, sachlich nicht gerechtfertigten Differenzierungen oder regional erheblichen Preisunterschieden wird vermieden. Zum



» Die Stärkung der Schiedsperson eröffnet der ambulanten Pflege neue Möglichkeiten in den Verhandlungen. «

Sascha Iffland, Rechtsanwalt und Mitinhaber der Kanzlei Iffland & Wischniewski in Darmstadt.

Foto: Archiv

anderen bildet die Grundlohnsummensteigerung nicht die tatsächliche Entwicklung der Personalkosten ab und führt Pflegedienste in ein strukturelles Defizit.

Um die Verhandlungsparität zu stärken, hatte der Gesetzgeber im Jahr 2004 die Konfliktlösung durch eine Schiedsperson ins Gesetz eingefügt. Die nähere Ausgestaltung überließ er den Vertragsparteien, zumeist die

Verbände auf Landesebene. Doch die Auseinandersetzungen waren damit keineswegs beendet: Erste Schiedssprüche und Klageverfahren folgten. Viel Beachtung fand eine Entscheidung des Landessozialgerichtes Hessen vom 26. November 2009 (L 8 KR 325/07): Die Richter stellten in den Entscheidungsgründen fest, dass die Bindung an die Grundlohnsummensteigerung nach § 71 Abs. 2 SGB V

nicht für Verträge der Häuslichen Krankenpflege nach § 132a SGB V gelte und eine Steigerung der Preise um 5,98 Prozent nicht zu beanstanden sei. Die Beitragsstabilität sei durch eine Erhöhung der Vergütung der Häuslichen Krankenpflege jedenfalls nicht gefährdet, da diese in der gesetzlichen Krankenversicherung lediglich ein Volumen von insgesamt 1,5 Prozent ausmache. Diese Entscheidung

Lesen Sie bitte weiter auf Seite 2 ►

hat das Bundessozialgericht (BSG) mit Urteil vom 25. November 2010 (B 3 KR 1/10 R) nun bestätigt.

Der Beurteilungsmaßstab, an dem Schiedssprüche nach § 132a SGB V zu messen sind, richtet sich nicht alleine nach §§ 317, 319 BGB. Da hier ein öffentlich-rechtliches Vertragsverhältnis betroffen sei, müsse man vielmehr folgendes Prüfungsschema anwenden, so die Richter des dritten Senats:

- 1. Verletzt der Schiedsspruch zwingendes Recht?
- 2. Wurden wesentliche Verfahrensgrundsätze (faïres Verfahren, rechtliches Gehör usw.) beachtet?
- 3. Hat die Schiedsperson den ihr eingeräumten Beurteilungsspielraum eingehalten?

Unter Anwendung dieser Kriterien sei der Schiedsspruch nicht zu beanstanden. Die Schiedsperson könne bei auf Verbandsebene abgeschlossenen Vergütungsvereinbarungen die Grundlohnsummensteigerungen mehrerer Jahre aufaddieren. Bei Vergütungsvereinbarungen für einzelne Pflegedienste seien hingegen jene Grundsätze entsprechend anzuwenden, die das Gericht für die Pflegesatzver-

einbarungen im Bereich des SGB XI entwickelt hat (vgl. BSG, Urteil vom 17. Dezember 2009, B 3 P 3/08 R): 1. Plausibilität, 2. Wirtschaftliche Angemessenheit. Ob die Grundlohnsummensteigerung für die Vergütung der Häuslichen Krankenpflege überhaupt von Bedeutung ist, hat das Gericht in der mündlichen Urteilsverkündung noch offen gelassen. Hier wird man die schriftlichen Entscheidungsgründe abwarten müssen.

Das BSG stellte am Rande klar, dass es sich bei der Schiedsperson nach § 132a Abs. 2 SGB V nicht um eine Behörde und bei dem von ihr gefundenen Schiedsspruch nicht um einen Verwaltungsakt handelt. Die Schiedsperson ist vielmehr „Vertragshelfer“. Sie kann selbst nicht verklagt werden und muss damit auch keine Kostenlast fürchten. Will eine Partei des Schiedsverfahrens den Schiedsspruch gerichtlich angreifen, so hat sie die Klage gegen die andere Partei zu richten.

Mit diesem Urteil setzt das Bundessozialgericht einen weiteren Eckpunkt zur Ermittlung der Vergütungen ambulanter Pflegedienste: Mit Urteil vom 29. Oktober 2009 hatte der dritte Senat bereits fest-

gelegt, unter welchen Voraussetzungen ein Vergütungskatalog im SGB XI neu definiert werden kann und wie weit insofern der Entscheidungsspielraum der Schiedsstelle reicht. Am 17. Dezember 2009 stellte das Gericht klar, dass die für den stationären Bereich gefundenen Kriterien zur Ermittlung der leistungsgerechten Vergütung auch für den ambulanten Bereich des SGB XI gelten und gab den Schiedsstellen wichtige Hinweise zur Ermittlung der Beteiligten eines ambulanten Schiedsverfahrens. Die nunmehr ergangene Entscheidung stärkt die ehrenamtlich tätigen Schiedspersonen nach § 132a Abs. 2 SGB V und damit auch die Verhandlungsparität. Die Schiedspersonen erhalten einen weiten Ermessensspielraum und müssen nicht mehr befürchten, nach einem Schiedsspruch in ein langwieriges und kostenintensives Klageverfahren gezogen werden. //

## INFORMATION

Iffland & Wischnewski,  
Fachkanzlei für Heime und  
Pflegedienste, Pflungstädter  
Str. 100 A, 64297 Darmstadt,  
[www.iffland-wischnewski.de](http://www.iffland-wischnewski.de)